

Ramingstein, am 04. Mai 2016

Betreff: Leinenpflicht für Hunde im gesamten Gemeindegebiet

Verordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ramingstein hat in Ihrer öffentlichen Sitzung vom 04.05.2016 die Leinenpflicht für Hunde in der Gemeinde Ramingstein beschlossen.

Gemäß § 17 Salzburger Landessicherheitsgesetz – S-LSG, LGBl. Nr. 57/2009 wird verordnet:

§ 1

Hunde müssen außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Ramingstein auf für jedermann allgemein zugänglichen Orten an der Leine geführt werden.

§ 2

Die Leinenpflicht gilt nicht,

1. wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden);
2. wenn ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet;


§ 3

Wer gegen diese Verordnung verstößt begeht eine Verwaltungsübertretung, welche gemäß § 26 Abs. 1 Z. 4. und Abs. 2 Z. 2 S-LSG mit Geldstrafe bis 5.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu ahnden ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 79 Abs. 1 Salzburger Gemeindeverordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994 idgF mit 01.06.2016 bis auf Widerruf durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung unbefristet in Kraft.

Für die Gemeindevertretung Ramingstein:


Bgm. DI Peter Rotschopf



Gemeinde Ramingstein • Gemeindeplatz 223 • A-5591 Ramingstein

Tel. +43 (0)6475/802-0 Fax +43 (0)6475/802-43 IBAN: AT02 3505 0000 0001 0017 BIC: RVSAAT25050
DVR: 0058435 Bankverbindung: Raiffeisenbank Ramingstein-Thomatal BLZ: 35050 Konto-Nr.: 10 017
E-Mail: gemeinde@ramingstein.at Internet: www.ramingstein.at